

# RS Vwgh 1989/2/28 87/04/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1989

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §87 Abs3;

## Rechtssatz

Die Erwartung, dass die Entziehung der Gewerbeberechtigung auch nur für eine bestimmte Zeit ausreichen werde, um ein späteres einwandfreies Verhalten des Gewerbeinhabers zu sichern, ist nach der Bestimmung des § 87 Abs 3 GewO allein nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen, wobei die Behörde keinesfalls verpflichtet ist, die Entziehung der Gewerbeberechtigung mit dem Ende der Tilgungsfrist zu befristen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987040130.X03

## Im RIS seit

20.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)